

16.02.95

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Verordnung zur Änderung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften

Punkt 38 der 680. Sitzung des Bundesrates am 17. Februar 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat lehnt die vorliegende Verordnung ab.

Begründung:

Die vorliegende Verordnung enthält keine Regelungen, um bei der Nichtfeststellbarkeit von Schlachttiererzeugerbetrieben durchgreifende Maßnahmen einleiten zu können.

Die Vorgaben zur Kennzeichnung von Schlachttieren werden häufig nicht oder nicht hinreichend beachtet. Dadurch wird die Feststellung der Erzeugerbetriebe bei verfolgungsrelevanten Tatbeständen, z. B. Rückstandsfeststellung, unmöglich gemacht bzw. erheblich erschwert.

Wie bisher ist es dem Untersucher nicht möglich, bei derartigen Rechtsverstößen zum Schutz des Verbrauchers die Schlachterlaubnis zu versagen, das im Ausnahmefall erschlachtete Fleisch sicherzustellen und im Extremfall (Nichtidentifizierung des Erzeugerbetriebes bei zusätzlichen Ermittlungen) untauglich zu beurteilen. Die Ermächtigung für diese Vorgehensweise ist in § 5 Fleischhygienegesetz gegeben; eine Kollision mit dem national und innergemeinschaftlich geltenden Recht besteht - entgegen der Meinung der Bundesregierung - nicht.

Ausgeliefert am

16. FEB. 1995